

Zu Tagesordnungspunkt 1

8. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV „Oberes Gäu“ Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – förmliche Beteiligung

I. Sachvortrag

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Gäu hatte den Verband Region Stuttgart an der 8. Änderung des seit 1995 rechtskräftigen Flächennutzungsplans im März 2020 beteiligt. Der Planungsausschuss hat hierzu am 25.03.2020 die regionalplanerische Stellungnahme beschlossen (vgl. Vorlage Nr. PLA 039/2020). Es sollten insgesamt 8 Flächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen bzw. der Umfang der Flächendarstellung reduziert werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden bei zwei Teilbereichen Bedenken aufgrund der Lage in der Grünzäsur bzw. im Grünzug erhoben. Gegen die Darstellung der übrigen 6 Flächen bestehen keine Bedenken.

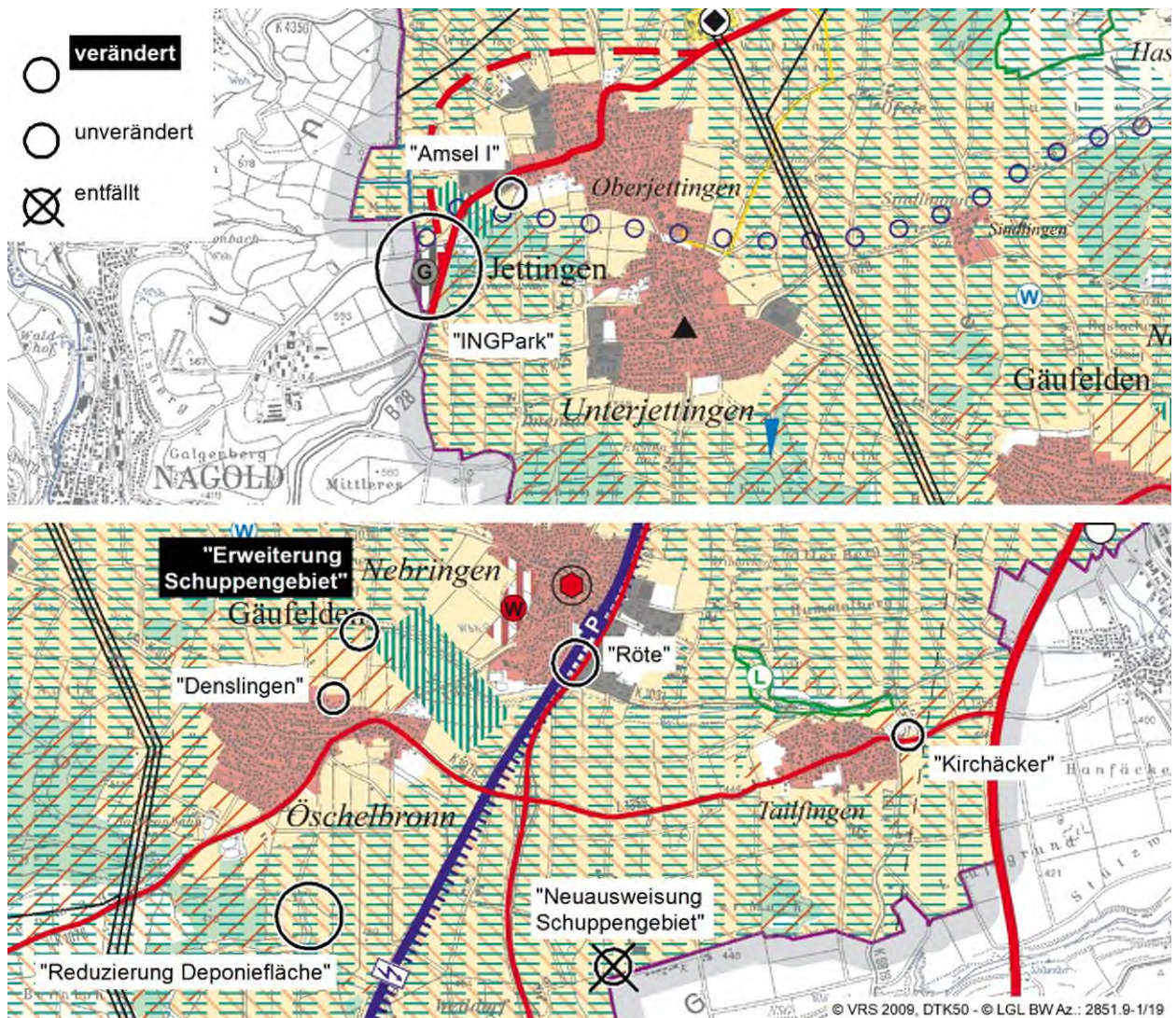
Der GVV Oberes Gäu hört den Verband Region Stuttgart nun im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens an.

Gegenüber dem Vorentwurf haben sich die 6 Flächendarstellungen, gegen die keine regionalplanerischen Bedenken bestehen, nicht verändert. Eine Fläche im Regionalen Grünzug entfällt gänzlich und eine Darstellung wurde grundlegend geändert (vgl. Abbildung Raumnutzungskarte).

- Gegenüber dem Vorentwurf unveränderte Bereiche:
 - „Röte“, Nebringen
 - „Denslingen“, Öschelbronn
 - „Reduzierung Deponiefläche“, Öschelbronn
 - „Kirchäcker“, Tailfingen
 - „Amsel I“, Oberjettingen
 - „ING-Park“, Oberjettingen
- Grundlegend geändert hat sich der Umfang und die Art der Nutzung im Bereich:
 - „Erweiterung Schuppengebiet“, Öschelbronn
- Aus dem Änderungsverfahren entfallen ist der Bereich:
 - „Neuausweisung Schuppengebiet“, Tailfingen

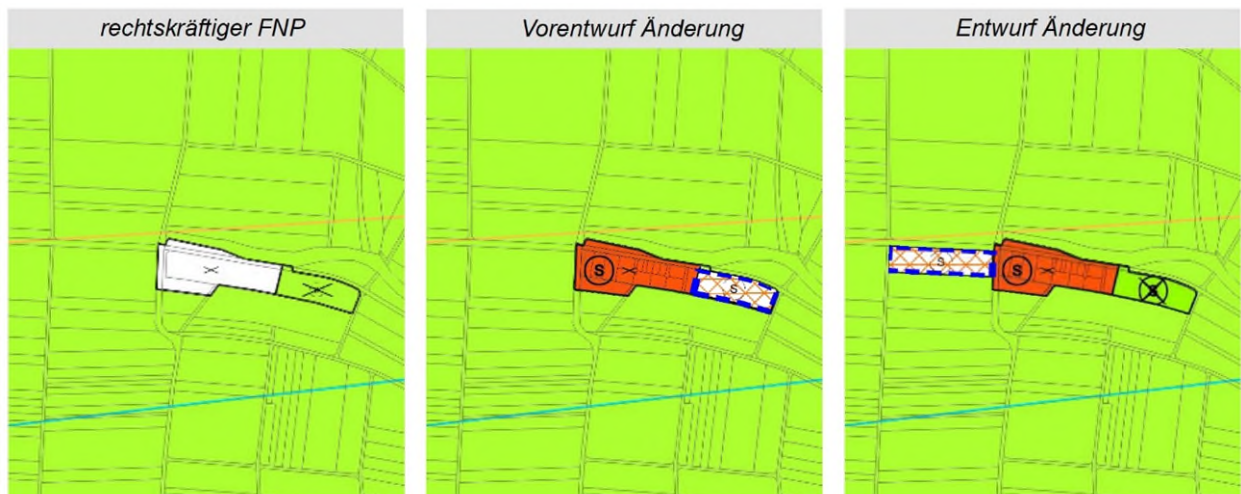
II. Regionalplanerische Vorgaben und Wertung

1. Übersicht Raumnutzungskarte



2. Einzelne Flächendarstellungen

2.1. „Erweiterung Schuppengebiet“, Öschelbronn (ca. 0,5 ha)



- Geplant ist die Erweiterung eines bestehenden Schuppengebiets für Nebenerwerbslandwirte.
- Das bestehende Schuppengebiet befindet sich in einem Regionalen Grünzug.
- Im Vorentwurf zur 8. Änderung des FNP sollte das Schuppengebiet nach Osten in eine Grünzäsur erweitert werden. Hiergegen bestehen Bedenken.
- Gegenüber dem Vorentwurf wurde die geplante Erweiterung des Schuppengebiet nach Westen hin verlagert. Dieser Bereich befindet sich einem Regionalen Grünzug, der laut Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden darf. Genehmigte bauliche Anlage haben im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Die geplante Schuppenenerweiterung kann als eine solche Erweiterung angesehen werden. Es bestehen daher keine Bedenken.

2.2. Aus dem Änderungsverfahren entfallener Bereich: „Neuausweisung Schuppengebiet“, Tailfingen

Im Vorentwurf wurden gegen die Darstellung „Neuausweisung Schuppengebiet“ in einem Regionalen Grünzug Bedenken erhoben (vgl. PLA 039/2020). Diese Flächendarstellung wird im nun vorliegenden Entwurf nicht weiter verfolgt. Der FNP stellt diesen Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar.

2.3. Gegenüber dem Vorentwurf unveränderte Flächendarstellungen

Diese Flächen sind im vorliegenden Entwurf gegenüber dem Vorentwurf unverändert dargestellt. Daher gilt hier der Beschluss gemäß der Vorlage Nr. PLA 039/2020 unverändert fort. Es bestehen keine Bedenken.

III. Beschlussvorschlag

Zu II 2.1. „Erweiterung Schuppengebiet“, Öschelbronn

Die geplante Schuppenenerweiterung kann als Erweiterung einer rechtskräftig bestehenden baulichen Anlage im Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) angesehen werden. Es bestehen daher keine Bedenken.

Zu II.2.3. Gegenüber dem Vorentwurf unveränderte Flächendarstellungen

Es bestehen keine Bedenken. Der Beschluss entsprechend der Vorlage PLA 039/2020 gilt unverändert fort.